

# Vereinsatzung - Budokan Black Eagle e. V.

## § 1 Name, Sitz, Verbreitung

1. Die Vereinigung führt den Namen „**Budokan Black Eagle e. V.**“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist St. Augustin.
3. Seine Rechtswirksamkeit erwirbt der Verband durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

## § 2 Übergeordnete Organisation

Der Budokan Black Eagle e. V. ist der auf Bundesebene wirkenden Deutschen Wushu Föderation angeschlossen und unterliegt deren Satzung.

## §3 Zweck

1. Der Budokan Black Eagle e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Budokan Black Eagle e. V. betreibt Sport als Körper- und Geisteskultur und dient dem Zweck, die sportliche Ausbildung und das Training für Budo-Disziplinen (asiatische Selbstverteidigung), sowie die sportliche Jugendhilfe zu fördern.
3. Der Budokan Black Eagle e. V. pflegt die moderne Form einer Selbstverteidigung und stellt die historisch- geistige Überlieferung primär in den Vordergrund. In der gelehrten Selbstverteidigung vereinigen sich die alten asiatischen und die westlichen Kampfmethoden zu einer modernen Budo-Kampfform
4. Der Budokan Black Eagle e. V. ist frei von jeglichen politischen und religiösen Zielen und Bedingungen.

## §4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Budokan Black Eagle e. V. wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vereinsleiter erworben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Budokan Black Eagle e. V..
3. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

## §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt.
2. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben. Es hat keinen Anspruch mehr auf Rückzahlung vorausgezahlter Beiträge. Die Verpflichtung zur Bezahlung noch bestehender Beitragsrückstände und Forderungen für den Bezug von Material oder die Wiedergutmachung etwa verursachten Schadens bleibt bestehen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Budokan Black Eagle e. V. erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Budokan Black Eagle e. V.. Der freiwillige Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen.
4. Der Vorstand kann einem Einzelmitglied Rechte der Mitgliedschaft nehmen:
  - wenn er sich dem zum sportlichen und geschäftlichen Ablauf notwendigen Anweisungen des Vorstandes oder seiner Mitarbeiter widersetzt,
  - wenn er sich grober Verstöße gegen die Zwecke des Budokan Black Eagle e. V. und ihrer Satzung und Ordnung schuldig macht,
  - wenn er das Ansehen des Budokan Black Eagle e. V. durch unehrenhaftes Betragen schädigt,
  - wenn seine Beiträge 3 Monate nicht entrichtet werden.
5. Von dem Beschluß des Vorstandes ist das betreffende Mitglied mündlich zu unterrichten.

## **§6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte die sich aus der Satzung ergeben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Budokan Black Eagle e. V.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Anweisungen und Lehrmethoden der Meister und Übungsleiter Folge zu leisten und die Satzung zu beachten.
4. Die Aufgabe und Pflichten der Mitglieder sind in gemeinnütziger Weise und Gedanken des Selbstverteidigungssportes, wie in § 3 dargelegt, zu pflegen und weiterzugeben.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Budokan Black Eagle e. V. erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag.
2. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt und ist monatlich im Voraus zu entrichten.
3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15. eines laufenden Monats und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§8 Organe**

1. Organe des Budokan Black Eagle e. V.:
  - a) der Vorstand
  - b) die ordentliche Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schrift-führer.
3. Der Vorstand, vertreten durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes, vertreten die Interessen des Budokan Black Eagle nach innen und außen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, dessen Mit-glieder nicht unbedingt Mitglieder des Vorstandes sein müssen. Ihre Beschlüsse bedürfen jedoch der Zu-stimmung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zur Prüfung der Kasse des Budokan Black Eagle e. V. zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für die Laufzeit von drei Jahren.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.
8. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende des der Versammlung vorausgehenden Jahres mitzuteilen.
9. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig wenn sie nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
10. Bei Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
11. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer oder dessen gewählten Vertreter protokolliert und vom Vorstand unterzeichnet.
13. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Aufwendungen für die Vorstandstätigkeiten ersetzt. Die Mitglieder-versammlung kann darüber hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung bestimmen, die sowohl Pauschale als auch punktuelle Elemente (Sitzungsgelder, Tagegelder) enthalten kann. Gleiches gilt für sachkundige Personen, die der Vorstand in Ausschüsse beruft.

## **§9 Änderung der Satzung**

Änderungen dieser Satzung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§10 Auflösung**

1. Die Durchführung eines Antrages auf Auflösung des Budokan Black Eagle e. V. erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln in der Mitgliederversammlung.
2. Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung an die Deutsche Wushu Federation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§11 Ordnungen**

Der Budokan Black Eagle e. V. kann sich zur Durchführung seiner Aufgabe Ordnungen (Geschäftsordnungen, Sportordnungen) geben, die für die Mitglieder verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

## **§12 Wirksamkeit**

Die Mitgliederversammlung hat vorstehende Satzung am 27.05.2013 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **§13 Vereinszweck**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§14 Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme bilden Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.

## **§15 Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§16 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes bzw. einer Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Geschäftsführer kann für Rechtsgeschäfte mit anderen Organisationen von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit werden. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB oder ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB sein und hat die ihm zugewiesenen Verwaltungsaufgaben des Vereins, auf der Grundlage eines zu schließenden Dienstvertrages gem. § 611 BGB zu erfüllen. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeiten, eine vom Vorstand festzulegende Vergütung beziehen, die im zu schließendem Dienstvertrag geregelt ist.

## **§ 17 Jugendgruppe**

Der Verein fördert eine ihm angeschlossene Jugendgruppe. Der Jugendgruppe wird die Möglichkeit gegeben, unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins ihr Eigenleben zu gestalten. Die Jugendgruppe kann mehrere Sprecher wählen, die ihre Interessen gegenüber dem Vorstand vertreten.

## **§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes, der Deutschen Wushu Federation, und der International Kickbox Federation ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail-Adresse].

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Wettkampfergebnisse und Lehrgangsberichte, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Sankt Augustin, denn 27.05.2013

Der Vorstand